



# Hapimag Ferienclub für Aktionäre

Internationale Interessengemeinschaft von Hapimag-Aktionären

gegründet 1976 in Wien als: Hapimag-Ferienclub Austria, nun vereinigt mit - Interessengemeinschaft (IG) Hapimag-Aktionäre Schweiz, Deutsche Aktionärsinitiative Hapimag - Kritische Aktionärsgruppe (DAHapiKA)

## Versuch einer vergleichenden Gegenüberstellung

### Allgemeine Bestimmungen (AGB's) von A-Aktie - (Ferien-)Aktie\_21 - INSIDER *Lifetime* - Hapimag Classic (Fett auch im Original)

(Fassung 0296/NDS/2000D)

1

A - Aktie Hapimag - Havag Allgemeine Bestimmungen zum Erwerb der Mitgliedschaft bei der Hapimag

#### 1. Das Ferienrecht

1.1 Mit Vertragsunterzeichnung erwirbt der Partner das Anrecht, gemäss seinem Guthaben an **Wohnpunkten**, in allen jeweils verfügbaren Hapimag-Ferienanlagen Urlaub zu verbringen.

1.2 Dem Partner werden jährlich **12 Wohnpunkte** pro Aktie gutgeschrieben. Ein Vorgriff bis zu einer Jahresgutschrift ist zulässig. Wohnpunkte, die älter als 5 Jahre sind, verlieren ihre Gültigkeit.

(Fassung 2007/2008 (?))

1

Allgemeine Bestimmungen der Ferienaktie\_21

#### 1. Das Ferienrecht

1.1 Der Partner erwirbt das Recht, gemäss seinem Guthaben an Wohnpunkten in den jeweils verfügbaren Hapimag-Ferienanlagen Urlaub zu verbringen.

1.2 Dem Partner werden jährlich 12 Wohnpunkte pro Aktie gutgeschrieben. Ein Vorgriff bis zu einer Jahresgutschrift ist zulässig. Wohnpunkte, die älter als 5 Jahre sind, verlieren ihre Gültigkeit.

(Gültig ab 01.09.2012)

1

Allgemeine Bestimmungen Hapimag INSIDER *Lifetime*

#### 1. Die Aktie und das Wohnrecht

1.1 Der Käufer (nachfolgend "Mitglied") des Hapimag INSIDER *Lifetime* wird mit der ersten Rechnungsstellung Aktionär der Hapimag und erwirbt das Recht, gemäss seinem Guthaben an Wohnpunkten in jeweils verfügbaren Hapimag Resorts und Residenzen (die "Hapimag Adressen") Beherbergungsleistungen zu buchen und zu nutzen (das "Wohnrecht").

1.2 Das Mitglied wird gleichzeitig mit der ersten Rechnungsstellung als Eigentümer seiner jeweiligen Aktien ins Aktienregister der Hapimag eingetragen. Es verzichtet ausdrücklich auf die Aushändigung von Aktienzertifikaten.

1.3 Bei Kapitalerhöhungen verzichtet das Mitglied auf sein gesetzliches Bezugsrecht zugunsten der Hapimag.

1.4. Dem Mitglied werden jährlich 60 Wohnpunkte pro Aktie gutgeschrieben. Unter Vorbehalt der Bestimmungen im Falle einer Stilllegung gemäss Ziffer 4 ist ein Vorbezug von Wohnpunkten bis zur Höhe einer Jahresgutschrift zulässig. Fünf Jahre nach Gutschrift verlieren die Wohnpunkte ihre Gültigkeit.

(Gültig ab 08/2014)

1

Allgemeine Bestimmungen Hapimag Classic

#### 1. Die Aktie und das Wohnrecht

1.1 Der Käufer (nachfolgend "Mitglied") des Hapimag Classic wird mit der ersten Rechnungsstellung Aktionär der Hapimag und erwirbt das Recht, gemäss seinem Guthaben an Wohnpunkten in jeweils verfügbaren Hapimag Resorts und Residenzen (nachfolgend "Hapimag Resorts") Beherbergungsleistungen zu buchen und zu nutzen (nachfolgend "Wohnrecht"). Nachfolgend wird auch beim Kauf von mehreren Produkten nur in der Einzahl gesprochen.

1.2 Das Mitglied wird gleichzeitig mit der ersten Rechnungsstellung als Eigentümer seiner jeweiligen Aktien ins Aktienregister der Hapimag eingetragen. Es verzichtet ausdrücklich auf die Aushändigung von Aktienzertifikaten.

1.3 Bei Kapitalerhöhungen verzichtet das Mitglied auf sein gesetzliches Bezugsrecht zugunsten der Hapimag.

1.4 Dem Mitglied werden mit den Jahresrechnungen jeweils 60 Wohnpunkte pro Produkteinheit gutgeschrieben. Es ist ein Vorbezug von Wohnpunkten bis zu Höhe einer Jahresgutschrift zulässig.

1.5 Die Wohnpunkte sind fünf Jahre gültig ab Punkteausschüttung.

<p><b>A-Aktie</b> 2</p> <p>1.3 Die jeweils gültige <b>Punktetabelle</b> zeigt auf, wie der Partner seine Wohnpunkte pro Ferienort, Wohneinheit und Aufenthaltsdauer einsetzen kann.</p> <p>1.4 Die Reservation erfolgt beim Feriendienst nach den jeweils gültigen Reservationsbestimmungen.</p> <p><b>2. Die Hapimag Aktie</b></p> <p>2.1 Der Partner wird Aktionär der Hapimag, einer Schweizer Aktiengesellschaft, mit den sich aus deren <b>Statuten</b> in Verbindung mit dem Schweizer Aktienrecht ergebenden Rechten. Die Aktien lauten auf den Namen und haben einen Nennwert von CHF 100,- oder CHF 200,-. Das <b>Aktienzertifikat</b> wird dem Partner nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises ausgehändigt.</p> <p>2.2. Bei <b>Kapitalerhöhungen</b> werden neu ausgegebene Aktien von der Havag gezeichnet und der Partner tritt sein gesetzliches Bezugsrecht entschädigungslos an die Havag ab.</p> <p><b>3. Das Darlehn</b></p> <p>Ein Anteil von jeweils CHF 1100,- des Kaufpreises stellt ein unverzinsliches Darlehn an Hapimag dar. Dieses wird mit dem nicht bar zu entrichtenden Teil des Jahresbeitrages CHF 15,- pro Jahr getilgt. Bei Übertragung und Rückkauf muss das Darlehn wieder auf den ursprünglichen Wert aufgefüllt werden.</p>	<p><b>Ferienaktie_21</b> 2</p> <p>1.3 Die jeweils gültige Punktetabelle zeigt auf, wie der Partner seine Wohnpunkte pro Ferienort und Wohneinheit einsetzen kann.</p> <p>1.4 Die Reservation erfolgt nach den jeweils gültigen Reservationsbestimmungen, die dem Partner periodisch zugestellt werden.</p> <p><b>2. Die Hapimag-Aktie</b></p> <p>2.1 Der Partner wird mit einem Kapitalanteil von CHF 100,- oder CHF 200,- ins Aktienregister der Hapimag eingetragen und damit Aktionär der Hapimag. Er verzichtet ausdrücklich auf die Aushändigung von Aktienzertifikaten.</p> <p>2.2 Bei Kapitalerhöhungen verzichtet der Partner auf sein gesetzliches Bezugsrecht zugunsten der Hapimag.</p>	<p><b>INSIDER Lifetime</b> 2</p> <p>1.5 Die Höhe der Wohnpunktebelastung pro Buchung ergibt sich aus der jeweils gültigen Buchungsinformation (inkl. Reservierungs- und Buchungsbestimmungen), die dem Mitglied in geeigneter Form zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>1.6 Die Reservierungen können, eine Verfügbarkeit der entsprechenden Hapimag Adresse vorausgesetzt, beim jeweiligen Service Point oder im Online-Buchungsportal unter <a href="http://www.hapimag.com">www.hapimag.com</a> gemäß den jeweils gültigen Reservierungsbestimmungen erfolgen.</p> <p>1.7 Hapimag verpflichtet sich, für die ausstehenden Wohnrechte ausreichend Wohnraum (Deckungsbestand) zur Verfügung zu stellen. Nähere Informationen diesbezüglich finden sich in der jeweils gültigen Basisinformation Teil 3; Detailinformation Ziffer 1.4.</p>	<p><b>Hapimag Classic</b> 2</p> <p>1.6 Die Höhe der Wohnpunktebelastung pro Buchung ergibt sich aus der jeweils gültigen Buchungsinformation (inkl. Reservierungs- und Buchungsbestimmungen), die dem Mitglied in geeigneter Form zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>1.7 Die Reservierungen können, eine Verfügbarkeit des gewünschten Wohnraums vorausgesetzt, beim jeweiligen Service Point, im Online-Buchungsportal unter <a href="http://www.hapimag.com">www.hapimag.com</a> oder im betreffenden Resort gemäss den jeweils gültigen Reservierungsbestimmungen erfolgen.</p> <p>1.8 Hapimag verpflichtet sich, für die ausstehenden Wohnrechte ausreichend Wohnraum (Deckungsbestand) zur Verfügung zu stellen. Nähere Informationen diesbezüglich finden sich in der jeweils gültigen Basisinformation, Teil 3, Detailinformation, Ziffer 1.4.</p>
--	--	---	--

A-Aktie	3	Ferienaktie_21	3	INSIDER <i>Lifetime</i>	3	Hapimag Classic	3
4. Zahlungen		3. Kaufpreiszahlung		2. Kaufpreiszahlung/Verzugsfolgen		2. Kaufpreis und Jahresbeiträge /Verzugsfolgen	
4.1 Zahlungen des Partners erfolgen auf ein von der Hapimag/Havag bezeichnetes Konto. <b>Mitarbeiter oder Repräsentanten der Hapimag/Havag sind nicht zum Inkasso befugt.</b>		3.1 Zahlungen des Partners erfolgen auf ein Konto der Hapimag. Mitarbeiter oder Repräsentanten der Hapimag sind nicht zum Inkasso befugt.		2.1 Zahlungen erfolgen ausschliesslich auf ein von der Hapimag bezeichnetes Konto. Mitarbeitende und Consultants der Hapimag und von mit ihr verbundenen Gesellschaften ("Hapimag Unternehmensgruppe") sind nicht zum Inkasso befugt.		2.1 Während der Laufzeit werden die Hapimag Classic Jahresbeiträge gemäss Ziffer 2.2 des Kaufvertrages in Rechnung gestellt	
4.2 Im Falle des <b>Zahlungsverzuges</b> kann Hapimag/Havag vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz in Höhe von 18 % der Vertragssumme verlangen.		3.2 Im Falle des Zahlungsverzuges des Partners kann Hapimag vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz bis zur Höhe von 20 % der Vertragssumme verlangen. Auf den Zeitpunkt des Rücktritts tritt der Partner seine Rechte aus der Aktie bereits heute an die Hapimag ab und ermächtigt diese, ihn aus dem Aktienbuch zu streichen.		2.2 Hapimag hat das Recht, die Forderungen gegenüber Mitgliedern zwecks Inkasso an Dritte abzutreten. In einem solchen Fall erfolgt eine Mitteilung an das Mitglied betreffend das zu verwendende Einzahlungskonto.		2.2 Zahlungen erfolgen ausschliesslich auf ein von der Hapimag bezeichnetes Konto. Mitarbeitende und Berater der Hapimag und von mit ihr verbundenen Gesellschaften sind nicht zum Inkasso befugt.	
				2.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des Mitgliedes bezüglich des Kaufpreises kann Hapimag vom Vertrag zurücktreten, wenn Hapimag dem Mitglied erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung bestimmt hat. Allfällige Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.		2.3 Hapimag hat das Recht, die Forderungen gegenüber Mitgliedern zwecks Inkasso an Dritte abzutreten. In einem solchen Fall erfolgt eine Mitteilung an das Mitglied über das dann zu verwendende Einzahlungskonto.	
				2.4 Für den Fall, dass Hapimag das Rücktrittsrecht gemäss Ziffer 2.3 ausübt, findet eine Rückzession der Aktie/n gemäss separat unterzeichneter Abtretung statt.		2.4 Im Falle eines Zahlungsverzuges des Mitgliedes bezüglich der in Ziffer 2 des Kaufvertrages beschriebenen Erstzahlung kann Hapimag vom Vertrag zurücktreten, wenn Hapimag dem Mitglied erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung angesetzt hat. Allfällige Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.	
						2.5 Für den Fall, dass Hapimag das Rücktrittsrecht gemäss Ziffer 2.4 ausübt, verpflichtet sich das Mitglied zu einer Rückzession der Aktie/n mittels einer dann zu unterzeichnenden Abtretungserklärung.	
<b>5. Sicherheit/Stammblattregister</b>		4. Sicherheit/Stammblatteintragung					
5.1 Die Kaufpreise werden gemäss Gesellschaftszweck der Hapimag in erster Linie zur Finanzierung bestehender und in Bau oder Planung befindlicher <b>Ferienanlagen</b> verwendet, um die den Ferienrechten der Partner entsprechende Wohnraumnachfrage gemäss Abs. 2 sicherzustellen.		4.1 Die Kaufpreise werden in erster Linie zur Finanzierung bestehender und im Bau oder Planung befindlicher Ferienanlagen oder von Rückkäufen ausgegebener Hapimag Aktien verwendet, um die den Ferienrechten der Partner entsprechende Wohnraumnachfrage gemäss Ziffer 4.2 sicherzustellen.		(Hinweis des HFA: siehe dazu 1.7)		(Hinweis des HFA: siehe dazu 1.8)	
5.2 Die Übereinstimmung der Anzahl verkaufter Ferienrechte mit den zur Verfügung stehenden Wohneinheiten wird wie folgt gewährleistet: Innerhalb von 12 Monaten nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises wird die verkaufte Aktie in das am Sitz der Hapimag geführte <b>Stammblattregister</b> auf eine Wohneinheit eingetragen. Pro Wohneinheit werden höchstens so viele Aktien eingetragen, dass deren Zahl, mit 12 multipliziert, die Summe der		4.2 Die Übereinstimmung der Anzahl verkaufter Ferienrechte mit den zur Verfügung stehenden Wohneinheiten wird wie folgt gewährleistet: Innerhalb von 12 Monaten nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises wird die verkaufte Aktie in das am Sitz der Hapimag geführte Stammblattregister auf eine Wohneinheit eingetragen. Pro Wohneinheit werden nur so viele Aktien eingetragen, dass deren Zahl, mit 12 multipliziert, die Summe der					

**A-Aktie**

4

me der gemäss Punktetabelle in dieser Wohneinheit abzuwohnenden Wohnpunkte nicht übersteigt. Eintragungen dürfen auch auf im Bau befindliche Wohneinheiten vorgenommen werden.

5.3 Der Partner kann am Sitz der Hapimag **Einsicht** in seine Eintragung im Stammbblattregister nehmen.

**Ferienaktie\_21**

4

gemäss Punktetabelle in dieser Wohneinheit abzuwohnenden Wohnpunkte nicht übersteigt.

4.3 Der Partner kann am Sitz der Hapimag Einsicht in seine Eintragung im Stammbblattregister nehmen.

**INSIDER Lifetime**

4

### 3. Lokale Kostenbeiträge / Zusatzleistungen / weitere Entgelte und Schadenspauschalen / Verzugsfolgen

3.1 Hapimag Mitglieder sind verpflichtet, pro Wohnrecht/Aktie Jahresbeiträge gemäß Ziffer 3 der Vereinbarung zum Erwerb von Hapimag INSIDER *Lifetime* zu entrichten.

3.2 Zusätzlich trägt das Mitglied im Falle der Buchung die lokalen Kostenbeiträge gemäss der für jede Hapimag Adresse jeweils gültigen lokalen Kostenbeiträge. Die jeweils gültigen lokalen Kostenbeiträge könne für die jeweiligen Hapimag Adressen der jeweils aktuellen Buchungsinformation entnommen werden. (vgl. Ziffer 7.1. der Vereinbarung zum Erwerb von Hapimag INSIDER *Lifetime*). Die lokalen Kostenbeiträge decken die mit dem Betrieb der Hapimag Adressen verbundenen Kosten ab, welche durch die Beherbergungsleistung verursacht wird. Detailinformationen zu den lokalen Kostenbeiträgen finde sich in der Beitrags- und Kostenübersicht in **Anlage 1** zu diesen allgemeinen Bestimmungen.

3.3 Entgelte für Zusatzleistungen fallen bei der Hapimag und an den Hapimag Adressen für individuelle Leistungen an. Einzelheiten zu den an den jeweiligen Hapimag Adressen angebotenen Zusatzleistungen und an den hierfür anfallenden Entgelten finde sich in der jeweils aktuellen Buchungsinformation (vgl. Ziffer 7.1 der Vereinbarung zum Erwerb von Hapimag INSIDER *Lifetime*).

3.4 Die jeweils aktuelle Buchungsinformation sowie die darin enthaltenen Reservierungs- und Buchungsbestimmungen sehen für den Fall der Buchung einer Hapimag Adresse weitere Entgelte und Sonderpauschalen vor, z.B. für Storni und die Übertragung von Wohnpunkten an Dritte.

3.5 Kommt ein Mitglied mit Zahlungen, gleich wel-

**Hapimag Classic**

4

### 3. Lokale Kostenbeiträge / Zusatzleistungen / weitere Entgelte und Schadenspauschalen / Verzugsfolgen

3.1 Das Mitglied zahlt die lokalen Kostenbeiträge gemäß der aktuellen Buchungsinformation für das jeweilige Hapimag Resort (vgl. Ziffer 8.1 des Kaufvertrages). Die lokalen Kostenbeiträge decken die mit dem Betreib der Hapimag Resorts verbundenen Kosten ab, die durch die Beherbergungsleistung verursacht werden.

3.2 Entgelte für Zusatzleistungen fallen bei Hapimag und in den Hapimag Resorts für individuelle Leistungen an. Einzelheiten zu den an den jeweiligen Hapimag Resorts angebotenen Zusatzleistungen und den hierfür anfallenden Entgelten finden sich in der jeweils aktuellen Buchungsinformation (vgl. Ziffer 8.1 des Kaufvertrages) oder vor Ort.

3.3 Die jeweils aktuelle Buchungsinformation sowie die darin enthaltenen Reservierungs- und Buchungsbestimmungen sehen für den Fall der Buchung eines Hapimag Resorts weitere Entgelte und Schadenspauschalen vor, z.B. für Storni und für die Übertragung von Wohnpunkten an Dritte.

3.4 Kommt ein Mitglied mit Zahlungen, gleich wel-

chen Rechtsgrunds und Anlasses, gegenüber der Hapimag Unternehmensgruppe in Verzug, kann Hapimag für die Dauer des Verzugs sofort einen Buchungsstopp verhängen und die Übertragung von Wohnpunkten an Dritte gemäss Ziffer 5 verweigern. Allfällige Schadensersatzansprüche von Hapimag bleiben vorbehalten.

3.6 Kommt ein Mitglied mit Zahlungen des Kaufpreis oder des Jahresbeitrages gegenüber der Hapimag in Verzug, kann Hapimag nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe angemessenen Frist und Androhung der Stilllegung für die Dauer des Verzugs die Wohnrechte stilllegen. Allfällige Schadensersatzansprüche von Hapimag bleiben vorbehalten.

#### **4. Stilllegung des Wohnrechts, Rückkauf der Aktie und Ausschluss der ordentlichen Kündigung**

4.1 Stilllegung des Wohnrechts durch das Mitglied  
a) Das Mitglied kann ab dem 7. Jahr des Erwerbs durch schriftliche Mitteilung an Hapimag mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres das Wohnrecht stilllegen. Für diese Frist wird das Jahr des Erwerbs nicht mitgerechnet.

b) Die Stilllegung hat zur Folge, dass das Mitglied ab dem 2. Kalenderjahr seit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung der Stilllegung keine Jahresbeitrag mehr zahlen muss und auch sonst keine Verpflichtungen mehr aus dem Vertrag hat. Das Mitglied erhält mit der Stilllegung keine Wohnpunktgutachten mehr. Bereits gutgeschriebene Wohnpunkte können aufgebraucht werden.

c) Das Mitglied kann die Stilllegung des Wohnrechts widerrufen, solange Hapimag seine Aktien noch nicht gemäss Ziffer 4.2 zurückgekauft hat.

d) Im Falle des Widerrufs gemäss Ziffer 4.1. c)

chem Rechtsgrund und Anlass, gegenüber der Hapimag Unternehmensgruppe in Verzug, kann Hapimag für die Dauer des Verzugs sofort einen Buchungsstopp verhängen und die Übertragung von Wohnpunkten an Dritte gemäß Ziffer 5 verweigern. Allfällige Schadensersatzansprüche von Hapimag bleiben vorbehalten.

3.5. Kommt eine Mitglied mit aus dem Vertrag resultierenden Zahlungen gegenüber Hapimag in Verzug oder handelt das Mitglied entgegen den Bestimmungen in Ziffer 5.6, kann Hapimag nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe angemessenen Frist und entsprechender Androhung die Fakturierung der Jahresbeiträge und der damit verbundenen Wohnpunkte-Ausschüttung einstellen und die in Ziffer 3.4 beschriebenen Verzugsfolgen zur Anwendung bringen. Allfällige Schadensersatzansprüche von Hapimag bleiben vorbehalten.

3.6 Ziffer 3.5 gilt ebenfalls bei einem sonstigen schweren Verstoß gegen diesen Vertrag und alle Zusatzbestimmungen (z.B. Statuten, Hausordnung).

#### **4. Laufzeit / Kündigung des Vertrages durch das Mitglied / Rückkauf der Aktie**

##### **4.1 Laufzeit**

a) Der Vertrag hat eine erstmalige fixe Laufzeit von 7 Jahren ab dem 01.01. des Folgejahres der Vertragsunterzeichnung (nachfolgende "Laufzeit").

b) Erfolgt keine Kündigung des Vertrages gemäß Ziffer 4.2 durch das Mitglied, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Kalenderjahr.

c) Bei einer Übertragung des Produktes gemäss Ziffer 5 findet eine solche automatische Verlängerung nicht statt. Hiervon ausgenommen ist eine Übertragung innerhalb der Familie (Ziffer 5.4).

##### **4.2 Kündigung des Vertrages durch das Mitglied**

a) Das Mitglied kann den Vertrag erstmals zum Ablauf der Laufzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Laufzeit durch schriftliche Mitteilung an Hapimag kündigen.

## 6. Der Rückkauf

6.1 Havag kauft im Umfang von 10 % des Aktien-Neuverkaufs im laufenden Geschäftsjahr Aktien mit Ferienrechten und Darlehen zurück. **Rückkaufanträge** können frühestens 48 Monate nach Vertragsunterzeichnung gestellt werden und werden in zeitlicher Reihenfolge oder nach sozialen Gesichtspunkten berücksichtigt.

6.2 Der **Rücknahmepreis** entspricht dem Verkaufspreis im Zeitpunkt der Erstellung der Rückkaufabrechnung abzüglich der Kosten des Weiterverkaufs in Höhe von 18%.

6.3 Die **Auszahlung** des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach Genehmigung der Rückkaufabrechnung durch den Partner.

## 5. Kündigung und Rückkauf

5.1 Kündigung des Ferienrechts durch den Partner  
a) Der Partner kann das Ferienrecht ab dem 7. Jahr des Erwerbs mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Für diese Frist wird das Jahr des Erwerbs nicht mitgerechnet.

b) Die Kündigung hat zur Folge, dass der Partner ab dem 2. Kalenderjahr seit dem Zugang der Kündigung keinen Jahresbeitrag mehr zahlen muss und keine Punktegutschriften mehr erhält. Bereits gutgeschriebene Wohnpunkte können aufgebraucht werden.

c) Der Partner kann die Kündigung des Ferienrechts widerrufen, solange er seine Aktie der Hapimag noch nicht gemäss Ziffer 5.2 zum Rückkauf angeboten hat.

d) Im Falle eines Widerrufs gemäss Ziffer 5.1.c) oder einer rechtsgeschäftlichen Übertragung der Ferienaktie\_21 inkl. Ferienrechten beginnt die Frist gemäss Ziffer 5.1.a) neu zu laufen.

### 5.2 Rückkauf der Aktie

Im Falle der Kündigung gemäss Ziffer 5.1 kann der Partner der Hapimag seine mit dem Ferienrecht erworbene Hapimag-Aktie zum Rückkauf anbieten. Hapimag wird derartigen Rückkaufgesuchen wie folgt nachkommen:

a) Hapimag verpflichtet sich, Aktien im Umfang von höchstens der Aktienverkäufe des entsprechenden Kalenderjahres zurückzukaufen. Rückkaufgesuche werden unter Berücksichtigung der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs abgewickelt.

b) Der Rückkaufpreis wird ermittelt, indem der Betrag der betriebswirtschaftlichen Eigenmittel gemäss Konzern-Bilanz der Hapimag (= Eigenkapital und unbefristete Darlehen der Aktionäre) durch die Anzahl der per Ende des Geschäftsjahres im Umlauf befindlichen Hapimag Aktien dividiert wird.

oder einer rechtsgeschäftlichen Übertragung der Hapimag Aktie inkl. Wohnrechten beginnt die Frist gemäss Ziffer 4.1 a) neu zu laufen.

### 4.2 Rückkauf der Aktie

a) Im Falle der Stilllegung gemäss Ziffer 4.1. kann das Mitglied der Hapimag seine mit dem INSIDER Lifetime erworbenen Aktien zum Rückkauf anbieten. Im Falle der Stilllegung nach Ziffer 3.6. hat Hapimag das Recht, aber nicht die Pflicht, die mit dem INSIDER Lifetime erworbenen Hapimag Aktien zurückzukaufen.

b) Hapimag ist nicht verpflichtet, Aktien zurückzukaufen, sondern entscheidet nach freiem Ermessen über Rückkäufe. Hapimag kauft in keinem Fall Wohnpunkte zurück. Entscheidet sich Hapimag gegen eine Rückkauf, ist eine Übertragung auf Dritte gemäß Ziffer 5 nach Widerruf der Stilllegung durch das Mitglied durch die vorstehenden Regelungen nicht ausgeschlossen.

c) Hapimag kauft Aktien maximal zum gültigen Substanzwert gemäss des der Auszahlung vorangehenden Geschäftsjahres (Publikation im Geschäftsbericht) zurück. Allfällige Steuern und Abgaben werden durch Hapimag vom Rückkaufpreis in Abzug gebracht und gehen zu Lasten des Mitglieds (z.B. Eidgenössische Verrechnungssteuer, Umsatzabgabe). Allfällige offene Zahlungen des Mitgliedes, gleich aus welchem Rechtsgrund, werden durch die Hapimag verrechnet.

b) Nach Ablauf der Laufzeit ist eine jährliche schriftliche Kündigung des Vertrages jeweils auf Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten durch das Mitglied möglich.

c) Die Kündigung hat zur Folge, dass das Mitglied ab dem Inkrafttreten der Kündigung keine neuen Jahresbeiträge in Rechnung gestellt bekommt, keine Wohnpunktgutschriften mehr erhält, keine Wohnpunkte mehr kaufen kann und dass der Vorbezug von Wohnpunkten nicht mehr zulässig ist. Bereits gutgeschriebene Wohnpunkte können während ihrer Gültigkeitsdauer noch genutzt werden. Die Bestimmungen des Vertrages betreffend Nutzung der Wohnpunkte, Zusatzkosten und Verzug gelten weiter bis alle gutgeschriebenen Wohnpunkte genutzt sind oder ihre Gültigkeit verlieren.

### 4.3 Rückkauf der Aktie auf Antrag des Mitglieds

a) Nach Ablauf der Laufzeit und Kündigung durch das Mitglied kann das Mitglied der Hapimag die Aktie/n zum Rückkauf anbieten.

b) Hapimag kauft die vom Mitglied angebotene/n Aktien/n maximal zum Rückkaufpreis gemäss Ziffer 7 des Kaufvertrages zurück. Allfällige Steuern und Abgaben werden durch Hapimag vom Rückkaufpreis in Abzug gebracht und gehen zu Lasten des Mitglieds (z.B. Eidgenössische Verrechnungssteuer, Umsatzabgabe). Allfällige offene Zahlungen des Mitglieds, gleich aus welchem Rechtsgrund, werden durch Hapimag verrechnet.

c) Hapimag ist nicht verpflichtet, Aktien/n zurückzukaufen, sondern entscheidet nach freiem Ermessen über Rückkäufe.

d) Hapimag kauft keine Wohnpunkte zurück.

### 4.4 Rückkaufsrecht von Hapimag

Wurde dieser Vertrag gekündigt, hat Hapimag das Rückkaufsrecht gemäss Ziffer 7 des Kaufvertrages. Allfällige Steuern und Abgaben werden durch Hapimag vom Rückkaufpreis in Abzug gebracht und gehen zu Lasten des Mitgliedes (z.B. Eidgenössische Verrechnungssteuer, Umsatzabgabe). Allfällige offene Zahlungen des Mitgliedes, gleich aus welchem Rechtsgrund, werden durch Hapimag verrechnet.

## 7. Die Übertragung

7.1 Hapimag-Ferienrechte, Aktien und Darlehen können nur gemeinsam erworben und übertragen werden. Die Übertragung bedarf der **Zustimmung** der Hapimag, die diese nur aus den in Art. 5 ihrer Statuten genannten Gründen verweigern darf.

7.2 Im Falle des Verkaufs räumt der Partner der Havag ein **Vorkaufsrecht** ein. Für dieses Vorkaufsrecht gilt der Rücknahmepreis gem. Ziffer 6.2.

7.3 **Wohnpunkte** können mittels vorgegebenem Formular auf das Partnerkonto eines anderen Partners übertragen werden.

7.4. Bei Abtretung einer **Urlaubsbestätigung** an Nichtpartner haftet der Partner für Verpflichtungen der Nichtpartner aus der Benutzung der Ferienanlagen, insbesondere für von den Nichtpartnern geschuldete Nebenkosten und Schadenersatzverpflichtungen.

7.5 Ein **kommerzieller Handel** mit Punkten und Urlaubsbestätigungen ist nicht zulässig.

## 6. Die Übertragung

6.1 Hapimag Ferienrechte und Aktien können nur gemeinsam erworben und übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Hapimag, die diese aus den in Art. 5 ihrer Statuten genannten Gründen verweigern darf.

6.2 Im Falle des Verkauf räumt der Partner der Hapimag ein Vorkaufsrecht ein, für das der Rücknahmepreis gemäss Ziffer 5.2. b) gilt.

6.3 Die Übertragung von Wohnpunkten auf das Punktekonto eines anderen Partners ist möglich.

6.4 Bei Abtretung einer Urlaubsbestätigung an einen Nichtpartner haftet der Partner für Verpflichtungen des Nichtpartners aus der Benutzung der Ferienanlage, insbesondere für von dem Nichtpartner geschuldete Nebenkosten und Schadenersatzverpflichtungen.

6.5 Ein kommerzieller Handel mit Punkten und Urlaubsbestätigungen ist nicht zulässig.

Ausschlaggebend ist die Bilanz des der Auszahlung vorangegangenen Geschäftsjahres.

4.3. Ausschluss der ordentlichen Kündigung  
Die Ordentliche Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen.

## 5. Übertragungen / Einschränkungen

5.1 Hapimag Wohnrechte und Aktien können nur gemeinsam übertragen werden. Die Übertragung auf Dritte bedarf der Zustimmung der Hapimag, die diese aus den in Art. 5 ihrer Statuten genannten Gründen verweigern darf.

~~5.2 Bei Übertragung an Dritte wird Hapimag vom Dritten ein Entgelt in Höhe von CHF 1000,- pro Aktie fordern. Hapimag behält sich vor, diese Pauschale periodisch an die Teuerungsrate anzupassen.~~

### [Neufassung 5.2. ab Jan. 2014]

5.2 Bei der Übertragung auf Dritte belastet Hapimag dem Abgeber ein Entgelt in Höhe von CHF 120,- pro Erwerber /Übertragsauftrag. Hapimag behält sich vor, diese Pauschale periodisch an die Teuerungsrate anzupassen.

5.3 Im Falle der Übertragung räumt das Mitglied der Hapimag ein Vorkaufsrecht ein, für das der Rückkaufspreis gemäss Ziffer 4.2 c) gilt.

5.4 Ein kommerzieller Handel mit Wohnpunkten ist nicht zulässig.

5.5 Bei Übertragung einer Reservierungsbestätigung an einen Dritten haftet das Mitglied für die Verpflichtungen des Dritten aus der Benutzung des Resorts, insbesondere für vom Dritten geschuldete lokale Kostenbeiträge und Schadenersatzverpflichtungen.

5.6 Wohnpunkte könne innerhalb der vertraglichen Laufzeit grundsätzlich an ein Hapimag Mitglied übertragen werden, wobei die Übertragung an ein Probemitglied, wie z.B. den Inhaber eines Hapimag STARTER Pakets, ausgeschlossen ist. Auf dem Wohnpunktekonto des Empfängers (Mitglied) behalten die Wohnpunkte ihre ursprüngliche Gültigkeitsdauer. Hapimag behält sich vor, die Anzahl der Wohnpunkte die auf ein Mitglied übertragen werden können, zu beschränken.

## 5. Übertragungen / Einschränkungen

5.1 Während der Laufzeit kann das Produkt (und zugehörige Namensaktie/n) nur in Gänze übertragen werden.

5.2 Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Hapimag, die diese aus den in Artikel 5 ihrer Statuten genannten Gründen verweigern darf.

5.3 Während der Laufzeit kann das Produkt an Dritte übertragen werden. Der neu erwerbende Dritte tritt dann in den vorliegenden Vertrag ein und übernimmt die Rechte und Pflichten des Vertrags noch bis zum Ende der Laufzeit; eine automatische Verlängerung findet nicht statt. Möchte der Dritte ab diesem Zeitpunkt weiterhin Wohnrechte von Hapimag nutzen, muss er ein neues Produkt nach den dann geltenden Bestimmungen erwerben.

5.4 Bei einer Übertragung innerhalb der Familie (Verwandtschaft in auf und absteigender Linie oder im gleichen Haushalt lebende Personen) kommt Ziffer 5.3. nicht zur Anwendung; das neu erwerbende Familienmitglied tritt dann in den vorliegenden Vertrag ein, einschließlich der in Ziffer 4.1 b) beschriebenen automatischen Verlängerung. Der Neuerwerber muss den Beweis einer Familienzugehörigkeit erbringen.

5.5. Im Falle der Übertragung räumt das Mitglied der Hapimag ein Vorkaufsrecht für die Aktie/n , für das der Rückkaufspreis gemäss Ziffer 7 des Kaufvertrages bzw. Ziffer 4.4. gilt.

5.6 Ein kommerzieller Handel mit Wohnpunkten und Reservierungsbestätigungen ist nicht zulässig.

5.7 Bei der Übertragung einer Reservierungsbestätigung haftet das Mitglied für Verpflichtungen aus dieser Reservierung, insbesondere für vom Dritten geschuldete lokale Kostenbeiträge und Schadenersatzverpflichtungen.

<b>A-Aktie</b>	8	<b>Ferienaktie_21</b>	8	<b>INSIDER Lifetime</b>	8	<b>Hapimag Classic</b>	8
<p>7.6 Für Übertragungen und Abtretungen kann eine angemessene <b>Gebühr</b> verlangt werden.</p>		<p>6.6 Für Übertragungen und Abtretungen kann eine angemessene Gebühr verlangt werden.</p>		<p>(Hinweis des HFA: siehe dazu Ziffer 3, insbesondere 3.1 und 3.2)</p>		<p>5.8 Wohnpunkte können innerhalb der vertraglichen Laufzeit grundsätzlich an eine Hapimag Mitglied übertragen werden; ausgeschlossen ist die Übertragung an ein Probemitglied, wie z. B. den Inhaber eines Hapimag Starter-Pakets oder an ein Mitglied mit Buchungsstopp.</p>	
<p><b>8. Der Jahresbeitrag</b></p>		<p><b>7. Die laufenden Kosten</b></p>					
<p>8.1 Hapimag Partner entrichten pro Ferienrecht/Aktie einen Jahresbeitrag, der jährlich vom Verwaltungsrat festgesetzt wird und sich an den <b>Kosten der Verwaltung</b> orientiert. Diese beinhalten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Reparaturen und Unterhalt der Ferienanlagen inkl. Ersatzbeschaffungen</li> <li>- Abschreibungen</li> <li>- Allgemeine und örtliche Verwaltung, Reservationsdienst</li> <li>- Steuern, Abgaben, Versicherungen, Miteigentumsspesen usw.</li> </ul>		<p>7.1 Hapimag Partner entrichten pro Ferienrecht/Aktie einen <b>Jahresbeitrag</b>, der sich nach den Kosten der Verwaltung richtet, z.B. solchen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Reparaturen und Unterhalt der Ferienanlagen inkl Ersatzbeschaffungen, sowie Abschreibungen</li> <li>- Allgemeine und örtliche Verwaltung, Reservationsdienst</li> <li>- Steuern, Abgaben, Versicherungen, Miteigentumsspesen usw.</li> </ul>				<p>Auf dem Wohnpunktekonto des Empfängers (Mitglied) behalten die Wohnpunkte ihre ursprüngliche Gültigkeitsdauer. Hapimag beschränkt die Anzahl der Wohnpunkte, die auf ein Hapimag Mitglied übertragen werden können.</p>	
<p>8.2 Kommt ein Partner mit seinen Zahlungen in <b>Verzug</b>, kann Hapimag die Ausübung seiner Ferienrechte während der Dauer des Verzuges sperren und, nach Fristsetzung, vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht gilt auch, wenn der Partner nachhaltig und wiederholt gegen Hausordnungen und Regelungen der Verwaltung der Ferienanlagen verstösst.</p>		<p>7.2 Zusätzlich trägt der Partner im Falle der Urlaubsbuchung die <b>Nebenkosten</b> gemäss der für jede Ferienanlage aufgestellten Nebenkostentabelle. Diese decken die durch Benutzung und Betrieb der Ferienanlagen notwendigen Leistungen ab und werden nach dem Kostendeckungsprinzip festgelegt.</p>				<p>(Hinweis des HFA: sieh wg. Jahresbeiträgen lfd. Nr. 2, insbesondere 2.1)</p>	
<p><b>9. Die Nebenkosten</b></p>		<p>7.3 Kommt ein Partner mit Zahlungen gegenüber der Hapimag Unternehmensgruppe in <b>Verzug</b>, kann Hapimag die Ausübung der Ferienrechte während der Dauer des Verzugs sperren und die Ferienrechte nach dreimaliger Androhung kündigen. Im Falle einer Kündigung hat Hapimag das Recht, die Aktie gegen ein angemessenes Entgelt zurückzukaufen und den Rückkaufpreis mit den Forderungen der Hapimag zu verrechnen. Für die Berechnung des Rückkaufpreises gilt Ziffer 5.2. b) bezogen auf das der Ausübung des Rückkaufrechts vorausgehende Geschäftsjahr. Auf den Zeitpunkt der Ausübung dieses Rückkaufrechtes tritt der Partner seine Rechte aus der Aktie bereits heute an die Hapimag ab und ermächtigt diese, ihn aus dem Aktienbuch</p>		<p>(Hinweis des HFA: siehe dazu Ziffer 3, insbesondere 3.5 und 3.6)</p>		<p>(Hinweis des HFA: siehe dazu Ziffer 3, insbesondere 3.4 und 3.5)</p>	

zu streichen.

## 10. Vertragsänderungen

10.1 Von diesen Allgemeinen Bestimmungen abweichende und ergänzende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der **Schriftform**.

10.2 Mit Rücksicht auf die unbeschränkte Dauer der Vertragsbeziehung kann die Generalversammlung der Hapimag Aktionäre auf Antrag des Verwaltungsrates **Anpassungen** einzelner Regelungen dieser Allgemeinen Bestimmungen an geänderte Gegebenheiten auf wirtschaftlichem und rechtlichem Gebiet beschliessen.

## 8. Zustellungen, Schriftform, Vertragsänderungen

8.1 Erklärungen an den Partner sind wirksam, wenn sie an die letzte von dem Partner mitgeteilte Adresse zugestellt werden.

8.2 Von diesen Bestimmungen abweichende und ergänzende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

8.3 Mit Rücksicht auf die unbeschränkte Dauer der Vertragsbeziehung kann die Generalversammlung der Hapimag Aktionäre auf Antrag des Verwaltungsrates Anpassungen einzelner Regelungen dieser Allgemeinen Bestimmungen an geänderte Gegebenheiten auf wirtschaftlichem und rechtlichem Gebiet beschliessen.

## 6. Änderungen

Von diesen Bestimmungen abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Änderung dieser Schriftformklausel bedarf zu Ihrer Gültigkeit ebenfalls der Schriftform.

## 7. Zustellungen, solvatorische Klausel

7.1 Erklärungen an das Mitglieds werden an die letzte von dem Mitglied mitgeteilte Adresse versandt. Das Mitglied ist verpflichtet, Hapimag unverzüglich mitzuteilen, wenn sich sein Name, sein Wohn- bzw. Geschäftssitz, seine Rechnungsanschrift oder seine Bankverbindung ändert (zusammenfassend im Folgenden "Adresse" genannt). Schäden, die Hapimag durch das Unterlassen einer entsprechenden Mitteilung entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

7.2 Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine ungültige Klausel ist durch eine wirksame Klausel, die der ursprünglichen wirtschaftlich am nächsten kommt, zu ersetzen.

## 6. Änderungen

Von diesen Bestimmungen abweichende und ergänzende Kaufvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Änderung dieser Schriftformklausel bedarf zu ihrer Gültigkeit ebenfalls der Schriftform.

## 7. Zustellungen, salvatorische Klausel

7.1 Erklärungen an das Mitglied werden an die letzte von dem Mitglied mitgeteilte Adresse versandt. Das Mitglied ist verpflichtet, Hapimag unverzüglich mitzuteilen, wenn sich sein Name, sein Wohn- bzw. Geschäftssitz, seine Rechnungsanschrift ändert. Schäden die durch das Unterlassen einer entsprechenden Mitteilung entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

7.2 Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine ungültige Klausel ist durch eine wirksame Klausel, die der ursprünglichen wirtschaftlich am nächsten kommt, zu ersetzen.

<b>A-Aktie</b>  <b>11. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand</b> Für diese Vereinbarung und Ausübung der Ferienrechte gilt <b>Schweizer Recht</b> . Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der jeweilige Sitz der Hapimag.	10	<b>Ferienaktie_21</b>  <b>9. ~Hapimag~, Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand</b> 9.1“Hapimag” im Sinne dieser Bestimmungen bezeichnet die Aktiengesellschaft gleichen Namens oder ihre Tochtergesellschaft “Hapimag Verwaltungs- und Vertriebsgesellschaft Havag AG”, beide mit Sitz in 6349 Baar/Schweiz, Neuhofstrasse 8.  9.2 Für diese Vereinbarung und Ausübung der Ferienrechte gilt Schweizer Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Baar/ Schweiz. Hapimag ist befugt, wegen finanzieller Verbindlichkeiten des Partners auch ein Gericht an dessen Wohnsitz anzurufen und den Forderungsbetrag zu diesem Zweck zum Ankaukurs einer Schweizer Grossbank in die Landeswährung des Landes des Partners umzurechnen.	10	<b>INSIDER Lifetime</b>  <b>8. Erfüllungsort / Gerichtsstand / anwendbares Recht</b> 8.1 Ausser bei Verbraucherverträgen ist Erfüllungsort der Sitz der Hapimag AG in Baar, Kanton Zug/Schweiz.  8.2. Ausser bei Streitigkeiten aus Verbraucherverträgen ist ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Klagen der Sitz von Hapimag. Bei Streitigkeiten aus Verträgen mit Verbrauchern ist für Klagen des Mitglieds das Gericht am Wohnsitz oder Sitz einer der Parteien, für Klagen von Hapimag das Gericht am Wohnsitz des Mitglieds zuständig.  8.3 Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen Hapimag und dem Mitglied findet, soweit eine Rechtswahl wirksam ist, ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung.	10	<b>Hapimag Classic</b>  <b>8. Erfüllungsort / Gerichtsstand / anwendbares Recht</b> 8.1 Ausser bei Verbraucherverträgen ist Erfüllungsort der Sitz der Hapimag AG in Baar, Kanton Zug/Schweiz  8.2 Ausser bei Streitigkeiten aus Verbraucherverträgen ist ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Klagen der Sitz der von Hapimag. Bei Streitigkeiten aus Verträgen mit Verbrauchern ist für Klagen des Mitgliedes das Gericht am Wohnsitz oder Sitz einer der Parteien, für Klagen von Hapimag das Gericht am Wohnsitz des Mitglieds zuständig.  8.3 Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen Hapimag und dem Mitglied findet, soweit eine Rechtswahl wirksam ist, ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung.	10
--	----	--	----	---	----	---	----

Gültig ab: 08.2014

## Achtung!

Haben Sie in Ihren Unterlagen eine andere Fassung der “Allgemeine Bestimmungen zum Erwerb der Mitgliedschaft bei der Hapimag” ?

Das ist dann Ihr persönlicher Vertragsbestandteil mit der Hapimag und nicht diese hier genutzte Fassung.

Hier wurde Fassung 0296/NDS/2000D verglichen!